

STUDIE: Gewahrsam und Zugang zum Asylverfahren (in Griechenland)

Siehe: <http://migrant.diktio.org/node/602>

Wed, 22/10/2014 - 11:37

Die Kampagne zum Zugang zum Asylverfahren in Griechenland, nach einer Veröffentlichung vom 26/06/2014, veröffentlicht mit dem vorliegenden Bericht analytische Untersuchungsbefunde, die in sechs Einrichtungen für Verwaltungsgewahrsam und in Einrichtungen des Polizeigewahrsams seit Beginn 2014 durchgeführt wurden, eingeschlossen die Rechtsdokumentation der aktuellen Menschenrechtsverletzungen und den Bericht derer an die griechische Regierung.

Als zentrale Schlussfolgerung kann festgehalten werden, dass in Griechenland der Zugang zu Asyl problematisch bleibt und die Haftbedingungen für Flüchtlinge und Einwanderer, eingeschlossen Minderjährige und von besonders schutzbedürftigen Personen besonders schlecht sind, wobei die unmenschliche und erniedrigende Behandlung hervorzuheben ist (wie bereits wiederholt vom Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt). Umso dramatischer und untragbar ist die unzulässige Praxis, dass die viele Monate andauernde Haft inzwischen die eigentlich vom Gesetz erlaubte Grenze vom 18 Monaten überschreitet.

Die Kampagne für den Zugang zum Asyl besuchte die Haft"anstalten" des Ellinikou und in A.T. Glyfada B' am 29.01.2014, die "Adresse für Ausländer – Petrou Ralli" am 25.04.2014, die A.T. vom Flughafen El. Venizelos und die A.T. Drapetsonas am 04.06.2014 und die K.K.F.A Korinthou am 25.06.2014 und sprach ebenso mit den Polizeikräften, wie auch mit den Häftlingen (Männer und Frauen), eingeschlossen auch Minderjährige. Die Organisationen, die sich an den Untersuchungen beteiligten, waren: AITIMA, Das Netzwerk Sozialer Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten, der Griechische Rat für Flüchtlinge, das Griechische Forum für Flüchtlinge, das Zentrum für rückgeführte Migranten und Migranten – ökumenisches Programm der Flüchtlinge, die Gruppe der Rechtsanwälte für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten, PRAKSIS, eine Initiative für die Rechte der Häftlinge.

Die Kampagne stellte eine Reihe schwerer Verletzungen der Rechte der Häftlinge fest, sowohl was den Zugang zum Asyl betrifft, als auch die Bedingungen der Haft. Unter den Häftlingen gab es auch Personen die wiederholt versuchten einen Asylantrag zu stellen entweder an der Polizeidienststelle für Ausländer Attikis (Petrou Ralli vor dem 7. Juni 2013) oder an der neuen Asyl dienststelle (Katechaki) ohne jemals Zugang zu bekommen, mit dem Ergebnis, dass sie letzten Endes verhaftet wurden und in Haft gehalten werden im Ausblick auf ihre Abschiebung.

Jedoch auch bei Drittstaatsangehörigen die sich bereits in Haft befinden, gibt es große Probleme beim Zugang zu dem Asylprozess, so wurde eine große Verspätung beim Erhalt und der Registrierung der Asylanträge von Seiten der zuständigen Behörden festgestellt: von Seiten der griechischen Polizei und der Asylbehörde. Letztendlich gibt es auch eine große Verzögerung in der Registrierung und der Überprüfung der anschließenden Anträge der Inhaftierten.

Durch die Untersuchungen kam heraus, dass viele Inhaftierte weder ihre rechtliche Situation noch ihre Rechte kannten – manche wussten nicht einmal, dass sie Asyl während ihren Inhaftierung beantragen konnten, wobei alle fragten wie lange die Höchstdauer ihrer Haft sei. Unter den Inhaftierten befinden sich Staatsangehörige nicht sicherer Länder, deren Abschiebung absolut unmöglich ist, so aus Syrien, Erithrea, Somalia, Palästina. Außerdem werden Minderjährige in Haft gehalten, sowohl Jungen als auch Mädchen unter ihnen auch

einige ohne Begleitung. Zu guter Letzt gab es unter den Inhaftierten auch schwer Kranke, so z.B. Seropositivität, Tuberkulose, Querschnittslähmung, psychische Krankheiten.

Die Bedingungen der Haft (die vorgefunden wurden) waren menschenunwürdig und erniedrigend: Unzulässige hygienische Zustände und das Fehlen von Körperpflegeartikeln, zum Teil nur begrenzter Zugang zu Toiletten, unzureichende Menge und Qualität des Essens, in einigen Fällen Überbelegung, nicht vorhandene, bzw. unzureichend vorhandene ärztliche Versorgung, nicht bzw. nur unzureichend vorhandenes Tageslicht, Frischluft, Klimaanlage, Hofausgang, Kontakt zur Außenwelt (unzureichend Möglichkeiten für Telefonate und Besuche), das Fehlen jeder Freizeit oder anderen Beschäftigung (an keinem der Orte, die wir besuchten, fanden wir "Erholungsräume" Fernsehen, Radio, Bücher oder Zeitungen)

2. Zusammenfassung und Rechtsdokumentation der aktuellen Menschenrechtsverletzungen

Durch unsere Untersuchungen stellten wir eine Reihe von Verletzungen der nationalen und europäischen Vorgaben fest

1. Die Verwaltungshaft von Staatsangehörigen von Drittländern bleibt eine Praxis die systematisch und generell durchgeführt wird, auch wenn es Personen betrifft, die zu den schutzbedürftigen Gruppen zählen (Kranke, Minderjährige, Folteropfer usw.) ohne eine Einschätzung der Einzelfälle und ohne dass Alternativen zur Haft gesucht werden, Maßnahmen gegen die Pflicht der ausdrücklichen Verpflichtung der Behörden zur individuellen Beurteilung (βλ. Council of Europe, Committee of Ministers, Twenty Guidelines on Forced Return, 4 May 2005, Guideline 4).

2. Die durchgeführte Praxis der Inhaftierung von Staatsangehörigen aus Drittländern deren Abschiebung unmöglich ist, ist nicht in Übereinstimmung mit den nationalen und europäischen Vorgaben (Artikel 30 Par. 4 v. 3907/2011; ΕΔΔΑ, *Chalalkatá Hνωμένου Βασιλείου*, Ar. Pr. 22414/93, 15.11.1996).

3. Die Einführung der Maßnahme Inhaftierte über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus gefangen zu halten ist illegal.

Den Zugang zu dieser Möglichkeit der unbegrenzten Inhaftierung wurde durch die Befugnis der Einführung "Maßnahme des vorgeschriebenen Aufenthalts in der Haftanstalt" mit einem Gutachten NR. 44/2014 vom Ständigem Ausschuss gegeben, das durch den zuständigen Minister gestattet wurde. Dieses verletzt Geist und Buchstabe des Gemeinschafts- und Nationalrechts (Artl 15, par. 5 und 6, Richtlinie 115/2008/EK und den Artikel 30, Par. 5 und 6 n 3907/2011; DEE, *C-357/09, PPU Said Shamilovich Kadzoev (Huchbarov)*, 30.11.2009), wie dies außerdem mit den wiederholten Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsgerichte in Zusammenhang steht (wie Nr. 2255/23.5.2014 Διοικ. Πρωτ. Αθ), aber wie es auch vom designierten Kommissar für Migration und Inneres in seiner aktuellen Rede vor dem Ausschuss für die Freiheiten und Rechte der Bürger und Inneres beim Europäischen Parlament ausdrücklich betont wird, wobei ihm folgend "die Haft von Migranten über 18 Monaten verboten ist"

4. Die Fortführung der Haft, der Staatsangehörigen von Drittländern, die Asyl während der Haft beantragten, obwohl die Haft von Asylantragstellern im Gesetz nur als eine Ausnahme vorgesehen ist, ist die Regel, ohne dass sie ausreichend begründet wird (βλ. ΔΕΕ, *C-534/11, Mehmet Arslan*, 30.5.2013). Die neue Asylbehörde nutzt nicht ausreichend ihre Möglichkeiten, die die eigentliche Gesetzgebung vorsieht (Artikel 12, par. 4 PD 113/2013) Asyl während der Haft zu beantragen.

5. Die Haftbedingungen, die wir während unserer Untersuchungen vorgefunden haben sind ungeeignet für die Haft von Migranten und Asylsuchenden und genügen nicht den Anforderungen des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, anhand dessen "keine Person weder Folter noch unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt" werden darf. Bezeichnend ist zu erwähnen, dass seit August 2013 bis heute das Europäische Gericht für Menschenrechte fünf Mal Griechenland verurteilt hat, wobei die Verletzung des Artikels 3 festgestellt wurde.

Es wird zu guter Letzt betont, dass die Zusicherung geeigneter Haftbedingungen Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Inhaftierung sind. (Artikel 30, Par. 1 n 3907/2011; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Saadi κατά Ηνωμένου Βασιλείου* [GC], αρ. 13229/03, 29.1.2008) und demzufolge hat die Fortführung der Haft unter ungeeigneten Bedingungen keine rechtliche Grundlage.

3. Befunde der Untersuchung

3.1. Allgemeine Beobachtungen

Von der Gesamtheit der Untersuchungen, die wir durchgeführt haben, haben wir festgestellt, dass unter den Häftlingen auch Personen aus nicht sicheren Ländern sind, Minderjährige und andere Schutzbedürftige, wie auch Staatsangehörige von Drittländern, die zum wiederholten Male versuchten, einen Asylantrag beim neuen Asyldienst zu stellen, ohne Ergebnis. Zudem ist die Aufklärung der Inhaftierten über ihre rechtliche Situation und ihre Rechte, ebenso wie die Gründe ihrer Inhaftierung und deren Dauer betreffend außerordentlich problematisch, mit dem Ergebnis, dass sich die Inhaftierten im andauernden Zustand von Stress und Angst befinden. Was den Asylprozess innerhalb der Haft betrifft, muss hervorgehoben werden, dass der Zugang zum Asylprozess erst nach vielen Monaten Verspätung erfolgt, ohne dass im Zeitraum der von der Erklärung des Wunsches eines Asylantrags bis zur Registrierung desselben vom internen Dienst die Asylsuchenden von einer Verfahrensgarantie profitieren was den Respekt des Grundsatzes der Nichtzurückweisung (non- refoulment) betrifft. In jedem Fall sind die Bedingungen der Haft mindestens unpassend.

3.2. Haftzentrum Ellinikou

Am 29/01/2014 waren in den Hafträumen Ellinikou, Platz für 123 Personen, übereinstimmend mit der Information der Verwaltung 80 Personen, mit Haftzeiten bis 17 Monaten untergebracht. Unter ihnen gab es Inhaftierte aus Herkunftsländern wie Syrien, Erithrea, aus Somalia, dem Sudan, aus dem Iran und aus Afghanistan. Es fehlten Matrasen und Decken mit dem Ergebnis, dass Menschen auf dem Boden schliefen, insbesondere in den Zeiten der Überbelegung. Die hygienischen Zustände waren unmöglich, viel Schmutz und intensiver Gestank. Es gab vier Duschen, fünf Toiletten und ein enges Bassin mit Wasserhähnen, das auch zum Waschen der Kleider benutzt wurde.

Die Toiletten waren schmutzig und ohne Kammern. Mit der Folge, dass die Inhaftierten, um Zugang zu den Toiletten zu haben, dies bei den Polizisten erfragen mussten, obwohl nach Zeugenaussagen von Inhaftierten, sie oft darum gebeten hatten freien Zugang zu den Toiletten zu bekommen. Es fehlten Waschutensilien wie Shampoo, Seifen, Waschmittel, Zahncreme, wobei für die Rassur es eine Rasierklinge für vier Personen gab. Das Essen war nicht ausreichend in Menge und Qualität. Die Heizung war unvollkommen, mit dem Ergebnis, dass die Inhaftierten froren. Der Kontakt mit der Außenwelt war schwierig, Mobiltelefone waren

verboten. So konnte nur jemand, der Geld besaß eine Telefonkarte kaufen und telefonieren. Hofgang gab es eine halbe Stunde am Morgen und eine halbe Stunde am Nachmittag je nach Gruppe, aber nicht täglich. Ärztliche Versorgung bot das "medizinische Eingreifen – Medin", aber es gab große Lücken. Und nur die Inhaftierten, die Geld besaßen konnten Medizin kaufen. Es gab keine Übersetzer, dies wurde durch andere Häftlinge vermittelt. Es gab Inhaftierte, die Asyl beantragt hatten. Es gab keinerlei Freizeitaktivitäten oder andere Aktivitäten und die Inhaftierten blieben die meiste Zeit des Tages in ihren Zellen ohne etwas zu tun zu haben.

Unter anderem gab es in der Haft Elliniko sechs besonders schutzbedürftige Fälle von Inhaftierten:

1. ein Somalier, 24 Jahre alt, Asylsuchender, zwei Monate inhaftiert. Während seiner Ankunft in Griechenland, hatte das Boot, auf dem er sich befand Feuer gefangen und war untergegangen. Er wurde im Krankenhaus wegen seiner Brandwunden behandelt. Er hatte große Hautprobleme und bat in ein Krankenhaus gebracht zu werden, aber bis zum Tag unseres Besuchs gab es keinerlei Reaktion darauf.
2. ein Kurde aus dem Iran, 35 Jahre alt, Asylsuchender, seit zwei Monaten in Haft. Er war Regimegegner, ein Opfer von Folter im eigenen Land mit deutlichen Narben durch Folter auf dem Körper.
3. ein Mann aus Bangladesch, 33 Jahre alt, seit dreieinhalb Monaten in Haft. Er lebte bereits 15 Jahre in Griechenland, hatte eine Aufenthaltserlaubnis und arbeitete als Feldarbeiter in Kalamata und Manolada. Er fand keine Arbeit mehr und konnte seine Aufenthaltsgenehmigung nicht erneuern, so wurde er schließlich festgenommen.
4. Inhaftierte aus dem Haftzentrum in Korinth die bei den Demonstrationen und Aufständen gegen die Haftbedingungen beteiligt waren. Sie wurden für 12 Monate ins Gefängnis gebracht bis der Fall vor Gericht entschieden wurde, wo sie im Oktober 2013 freigesprochen wurden. Nach ihrem Freispruch wurden sie nicht freigelassen sondern in Verwaltungshaft genommen.

3.3 A.T. Glyfadas B'

Am 29/01/2014 waren wir in den Räumlichkeiten der Haftanstalt A.T. Glyfada B, mit Platz für 48 Personen, wo nach Informationen der Verwaltung 29 Personen inhaftiert waren, unter ihnen Staatsangehörige aus dem Iran, Afghanistan und Mianmar, mit Haftdauern bis 18 Monate, wobei den Tag vorher ca. 20 Inhaftierte verlegt worden waren. In Zeiten der Überbelegung schliefen zwei Personen in einem Bett. Es gab weder natürliches Licht noch elektrisches in den Schlafräumen. Der Raum wurde zum Teil vom Licht, das vom Außengang kommt, beleuchtet. Die hygienischen Zustände waren unmöglich, mit Unsauberkeit, schlimmem Gestank und erstickender Atmosphäre, wenn auch zum Zeitpunkt unseres Daseins eine Reinigungskraft da war. Es gab zwei Toiletten, eine begrenzte Anzahl von Duschen, die die Inhaftierten auch zum Kleider waschen benutzten. Die Toiletten waren schmutzig und außerhalb der Schlafsäle. Der Zugang zu denselben war nur dreimal am Tag erlaubt.

Dazwischen waren die Inhaftierten genötigt innerhalb der Säle in Plastikflaschen zu urinieren, die sie uns auch zeigten. Es fehlten Waschutensilien, wie Shampoo, Seifen, Waschmittel, Zahncreme und Rasierklingen. Das Essen war unzureichend in Menge und Qualität. Es gab keine Heizung mit dem Ergebnis, das die Inhaftierten froren, die vorhandenen Klimaanlage waren außer Betrieb. Die Mobiltelefone waren verboten und die einzige Möglichkeit von Telefonkontakt gab es gegen Bezahlung. Besuch wurde nur von Verwandten erlaubt – und auch

wenn die Inhaftierten keine Verwandten hatten, wurde der Besuch von befreundeten Personen nicht erlaubt. Es gab keinen Hofausgang, da es keinen geeigneten Ort dafür gibt, auch keinerlei Freizeitbeschäftigung. Es gab keine ärztliche Versorgung, und wenn jemand Medizin benötigte, musste er diese von seinem eigenen Geld kaufen. Es gab keine Übersetzer und die Inhaftierten konnten einzig mithilfe von Unterstützung von Mitinhaftierten verständigen. Die meisten von den Inhaftierten waren Asylsuchende. Im Besucherraum hingen Flyer der Internationalen Organisation für Migration mit Infos zur freiwilligen Rückführung, nicht aber Flyer zu den Rechten der Inhaftierten in Bezug auf Asyl und Haft. Die Migranten wollten von uns die längstmögliche Haftdauer erfahren.

Unter anderen begegneten wir im A.T. Glyfadas sechs besonders schutzbedürftigen Fällen Inhaftierter:

1. dem Afghanen Chazara, der über 18 Monate inhaftiert war und bisher keinen Asylantrag gestellt hatte, da er nie über seine Rechte informiert worden war. In der Auflistung der A.T. Glyfada war er nicht aufgelistet, obwohl seine Haft beschlossen worden war.
2. ein Inhaftierter, der seit einem Jahr in Haft war und bereits einige Male versucht hatte Asyl zu beantragen in der Petrou Ralli, aber ohne Erfolg.
3. ein Inhaftierter aus Myanmar der seit dem 26/11/2012 in Haft war. Er hatte Asyl beantragt und wusste nicht, ob er im Asylprozess verblieb.
4. ein psychisch kranker Iraner
5. ein minderjähriger Albaner im Alter von 17 Jahren seit einem Monat, dessen Bruder legal in Griechenland lebt.

3.4 Haftzentrum Petrou Ralli

Am 25/04/2014 besuchten wir die Haftanlage Petrou Ralli, die Platz hat für 203 Männer und 150 Frauen und in der zu dem Zeitpunkt nach Information der Verwaltung 230 Männer und 114 Frauen untergebracht waren, mit Haftdauern die die 18 Monate auch überschritten (mindestens drei Fälle).

Es gab zehn Minderjährige unter diesen sieben Mädchen (drei ohne Begleitung) und drei Jungen. Die überzähligen Inhaftierten schliefen auf Matratzen auf dem Boden. Es gab Inhaftierte, unter Ihnen, aus Syrien (26 Personen, von denen vier Frauen), aus Somalia (23 Personen, unter Ihnen 18 Frauen), aus Eritrea (19 Personen, unter Ihnen 13 Frauen) und dem Iran. Der Zugang der Kampagnenmitglieder war nur in den Gängen der Gefängnisse erlaubt und nicht in den Zellen und den Toiletten, so konnten wir uns kein Bild machen, wie die Bedingungen in den entsprechenden Räumlichkeiten waren. Nach Aussagen der Inhaftierten gibt es großen Mangel an Körperpflegeartikel wie Shampoo, Seife, Waschmittel, Zahncreme und Rasierklingen.

Sowohl die Frauen, als auch die Männer blieben die Nacht über in ihren Zellen eingesperrt, mit dem Ergebnis, dass sie rufen müssen und eine Erlaubnis der Wächter benötigen. Das Essen ist nicht ausreichend an Menge und Qualität, wobei die Minderjährigen betreffend, die ausgegebene Ernährung nur einmal in der Woche Milch beinhaltet. Der Austausch mit der Außenwelt war problematisch. Mobiltelefone waren verboten und der Zugang zum Telefon nur durch Bezahlung möglich (durch den Kauf einer Telefonkarte). Es gab keinen Fernseher, kein Radio, keine Bücher oder Zeitungen. Der Besuch wurde einem Verwandten oder Freund pro Inhaftiertem zwar erlaubt, unter der Voraussetzung, dass der Inhaftierte einen Namen der

jeweiligen Person angegeben hat, was die Inhaftierten oft nicht wussten, mit dem Ergebnis, dass Verwandte oder Freunde zu den Besuchszeiten kamen und die Polizisten diese wieder fortschickten. Der Hofausgang war ungenügend, in Dauer einer Stunde alle zwei Tage für die Männer und jeden Tag für die Frauen und Minderjährigen. Einige Inhaftierten berichteten uns, dass sie wiederholt nach einem Arzt baten, dies aber ohne Erfolg. Genügend Inhaftierte waren Asylsuchende. Viele Inhaftierte kannten ihre rechtliche Situation nicht, noch haben sie jemals mit einem Anwalt gesprochen, und sie fragten uns, warum sie inhaftiert seien, wie lange sie inhaftiert sein würden und über ihre Rechte.

Unter anderen begegneten wir in Petrou Ralli folgenden sechs besonders schutzbedürftigen Fällen von schutzbedürftigen Inhaftierten:

1. ein Afghane mit seiner minderjährigen neunjährigen Tochter, die in einer gesonderten Zelle in den Gefängnissen der Männer inhaftiert waren, Asylsuchende im Rahmen des Prozesses der Familienwiedervereinigung (Regel "Dublin")
2. eine Frau aus Ägypten mit ihrem fünfjährigen Sohn
3. ein Mann aus Ghana mit seinem minderjährigen Sohn
4. ein Mann aus Ägypten mit seinem minderjährigen Neffen
5. ein psychisch Kranker

3.5 Flughafen El. Venizelos

Am 04.06.2014 besuchten wir die Räumlichkeiten der Haftanstalt am Flughafen El. Venizelos, die Platz hat für 20 Männer und nach Information der Verwaltung 36 Männer unterbrachte (es gab Zeiten, da waren bis zu 130 Inhaftierte hier untergebracht). Die überzähligen Inhaftierten schliefen auf Matrasen am Boden. Nicht nur, dass es keinen Hofausgang gab, doch aufgrund der Überbelegung gab es auch keinen Gang zwischen den Zellen mit dem Ergebnis, dass es kaum Bewegungsfreiheit gab. Es gab einen abgesondereten Ort für die Inhaftierung von Frauen. Die Inhaftierten waren die, die verhaftet wurden als sie illegal den Flughafen verlassen wollten, bzw. illegal einreisten. Die Haftbedingungen waren unmöglich und es fehlte an Körperpflegeartikeln, wie Shampoo, Seifen, Waschmittel, Zahncreme und Rasierklingen. Die Inhaftierten wurden an den Abenden in ihren Zellen von den Wächtern eingesperrt und der Zugang zu den Toiletten war nur nach Genehmigung gestattet, wobei diesem, den Aussagen einiger Inhaftierter nach, nicht immer stattgegeben wurde. An den Fenstern der Zellen gab es nur Gitterstäbe ohne Glas oder Fensterläden, mit dem Ergebnis, dass die Inhaftierten den Wetterverhältnissen schutzlos ausgesetzt sind

Unter anderen gab es am Flughafen El. Venizelos die folgenden Fälle besonders schutzbedürftiger Personen:

1. ein Syrer, der von seinem 12jährigen minderjährigen Sohn begleitet wurde
2. ein Somalier mit Tuberkulose

3.6. A.T. Drapetsonas

Am 04.06.2014 besuchten wir die Räumlichkeiten der Haftanstalt der A.T. Drapetsonas, die Platz hat für 70 Personen, und in der nach Information durch die Verwaltung zu dem Zeitpunkt 49

Personen mit Haftdauer bis zu 18 Monaten inhaftiert waren, unter diesen, aus Syrien, aus Palästina, aus dem Iran, dem Irak und Afghanistan. Die Matratzen reichten nicht für alle Inhaftierten. Es gab weder natürliches noch elektrisches Licht in den Sälen, in der Dusche und auf den Toiletten. Die Räumlichkeiten wurden zum Teil vom Licht, das vom Gang aus kam, beleuchtet, Die hygienischen Zustände waren unmöglich, unsauber, intensiver Gestank und erstickende Atmosphäre, auch wenn am Tag vor unserer Anwesenheit die Räume gesäubert wurden. Die Toiletten waren dreckig. Es fehlten Körperpflegeartikel sowie Shampoo, Seife, Waschmittel, Zahncreme und Rasierklingen. Das Essen war unzureichend an Menge und Qualität. Der Austausch mit der Außenwelt schwierig, da Mobiltelefone verboten waren, so konnte nur jemand der Geld hatte eine Telefonkarte kaufen und telefonieren. Hofausgang gab es gar keinen, da es keinen geeigneten Raum dafür gab. Viele Inhaftierte kannten ihre rechtliche Situation nicht, auch nie mit einem Rechtsanwalt gesprochen, und sie fragten uns, warum sie inhaftiert waren, was in den Entscheidungen steht, die ihnen auf griechisch gegeben wurden, wie lange sie inhaftiert seien und welche Rechte sie hätten. Einige Inhaftierten wussten nicht, dass sie das Recht darauf hatten, einen Antrag auf Familienzusammenführung mit Familienmitgliedern in anderen europäischen Ländern zu stellen. Viele von den Inhaftierten waren Asylsuchende. Alle Inhaftierten fragten uns wie lange die Höchstdauer ihrer Haft sei.

Unter anderen begegnetem wir im A.T. Drapetsonas den folgenden besonders schutzbedürftigen Fällen von Inhaftierten:

1. ein Afghane , 29 Jahre, positiv mit dem Erreger der Tuberkulose infiziert, inhaftiert, einen Monat ohne Medizin in gesonderter Zelle isoliert
2. Ein Mann, Opfer von Folter aus Angola (nach Bericht eines speziellen Gutachters der NGO Metadrasi, mit später gestelltem Asylantrag, seit dem 9.2013 inhaftiert (vor Kurzem informierten wir uns, dass die erstinstanzliche Befragung im August 2014 durchgeführt wurde, er aber weiterhin inhaftiert bleibt).
3. Ein Palästinenser, 52 Jahre alt, querschnittsgelähmt, einen Monat in Haft
4. Ungefähr einen Monat vor unserem Besuch, nach Aussage der Inhaftierten, führten sie für einen Tag einen Hungerstreik durch, um bezüglich eines Pakistanis zu protestieren, der heftige gesundheitliche Probleme hatte, damit dieser Mithäftling in ein Krankenhaus gebracht wird. Ihrem Anliegen wurde nach sechs Stunden stattgegeben. Nach seinem kurzen Aufenthalt im Krankenhaus wurde er zurück ins A.T. Drapetsonas gebracht, ohne dass ihm die notwendigen Medikamente gewährt wurden. Er war offensichtlich niedergeschlagen und wartete irgendwann operiert zu werden.

3.7 Haftzentrum Korinth

Am 25.06.2014 besuchten wir das Haftzentrum Korinth, in dem nach Information der Verwaltung 712 Personen inhaftiert waren, unter ihnen 117 Personen über den Zeitraum von 18 Monaten hinaus (bis 20 Monate), und 70 von ihnen hatten den Wunsch geäußert einen Asylantrag zu stellen oder ihn im nachhinein gestellt. Die Inhaftierten nach ihren Herkunftsländern kamen aus: 351 aus Pakistan, 130 aus Bangladesch, 98 aus Afghanistan, 23 aus Marokko, 9 aus Tunesien, 32 aus Algerien, 2 aus Ägypten, 14 aus Indien, 1 aus Sri Lanka, 11 aus dem Iran, 5 aus dem Irak, 1 von der Elfenbeinküste, 2 aus Erithrea, 9 aus dem Sudan, 5 aus Nigeria, 7 aus dem Senegal, 2 aus Guinea, 1 aus dem Kongo, 1 aus Ghana, 1 aus Ghambia, 1 aus Komores, 1 aus Tansania, 2 aus der Türkei, 1 aus Georgien und 2 aus unbekanntem Herkunftsorten. Wir stellten viele unbegleitete Minderjährige fest. Nach Zeugenaussagen

wurden Zahnuntersuchungen durchgeführt, um das Alter zu schätzen. Darauf folgend wurde für die, die als Minderjährige eingeschätzt wurden, der Prozess der Suche nach einem geeigneten Aufnahmeort begonnen. Während des Zeitraums unserer Untersuchung waren die Minderjährigen in einem anderen Saal, aber im selbigen Gebäude und beim Hofausgang am selben Ort mit den Erwachsenen.

Und auf alle Fälle muss betont werden, dass der Gebrauch der bestimmten ärztlichen Untersuchung zur Bestimmung des Alters große und schwerwiegende Fehler einschließt. Im Haftzentrum gab es keine Informationsflyer zum Asyl, einzig Infoblätter der Internationale Organisation für Migration zur Rückführung in die Herkunftsländer. Nach allgemeiner Information gab es im Zentrum sieben Psychologen, zehn Sozialarbeiter und Dolmetscher für die Sprachen Arabisch (3), Urdu (2), Paschtunisch (1), Padsabi (1), Farsi (1) und Hindi (1). Nach Zeugenaussagen Inhaftierter war die Gewährung der Dienstleistung besonders begrenzt, aufgrund des verzerrten Verhältnisses zwischen Inhaftierten und der Anzahl der Sozialarbeiter und Psychologen, wobei nicht immer die ungehinderte Kommunikation durch das Zurückgreifen auf den passenden Dolmetscher gewährleistet war. Zudem muss betont werden, dass die zeitlich begrenzten Verträge der Sozialarbeiter, Psychologen und Übersetzer am 30.06.2014 ausliefen und bis heute nicht erneuert wurden.

Im Haftzentrum gab es, unserer Information nach, drei Ärzte. Es gab keinen "Gesundungsort", da dieser noch nicht ausgestattet war, Die psychisch Kranken wurden zeitweise in Dafni oder im Dromokaitio behandelt und dann ins Haftzentrum zurückgebracht.

Am Tag unserer Untersuchung gab es vier Gebäude (mit Etage und erstem Stockwerk) und es sollten weitere vier Gebäude in Betrieb genommen werden. Der Zugang war der Kampagne nur entlang der Hofanlagen der Inhaftierten gestattet, so konnten wir uns kein Bild über die Bedingungen die in den Gebäuden vorherrschten machen. Einige Inhaftierte klagten, dass sie gesundheitliche Probleme hätten, dass sie nicht von Ärzten untersucht werden und keinen Zugang zu Medizin hätten. Die Inhaftierten fragten uns, wie lange die Höchstdauer ihrer Haft sei, wann ihren Asylanträgen statt gegeben würde und wann sie freigelassen werden würden. Ca. 100 Inhaftierte hatten den Wunsch geäußert, Asyl zu beantragen und warteten darauf, dass sie nach Amygdaleza gebracht wurden, damit ihr Antrag registriert werden konnte (einige warteten schon mehr als drei Monate).

Unter anderem begegneten wir im Haftzentrum Korinth den folgenden besonders schutzbedürftigen Fällen von Inhaftierten:

1. unbegleitete Minderjährige aus verschiedenen Ländern. Ein unbegleiteter Minderjähriger aus Guinea, der bereits über elf Monate inhaftiert war und der als Erwachsener registriert war, obwohl seine Verwandten seine Geburtsurkunde per Fax dem Haftzentrum zukommen haben lassen, in dem sein Geburtsalter mit 16 Jahren aufgezeichnet war
2. Ein Mann aus Bangladesch, 25 Jahre alt, der für 19 Monate in Haft war, und sich bereits zweimal mit Rasierklingen an Händen und am Hals selbst verletzte, nachdem er nach 18 Monaten immer noch nicht freigelassen wurde
3. Ein Palästinenser, 33 Jahre alt, der sich selbst verletzte, indem er Rasierklingen verschluckte. Er wurde in das Korinther Krankenhaus gebracht und danach in die Gefängnisse von Petrou Ralli
4. Viele psychisch Kranke
5. 117 über 18 Monate gefangene (bis 20 Monate), unter diesen hatten 70 die Registrierung ihres Asylantrags beantragt oder ihn später beantragt

In keinem der oben genannten Haftstätten gab es die Möglichkeit zu 'Freizeit'aktivitäten: Fernsehen, Radio, Zeitschriften-Zeitungen, Schreibmaterial, Sportaktivitäten. Außerdem gab es nirgendwo Esssäle und es wurde in den Räumen gegessen, wo die Inhaftierten auch schliefen. Wasser wurde der Regel nach aus den Toilettenhähnen getrunken.

4. Empfehlungen

- sofortige Empfehlung auch an die anderen Regionaldienste für Asyl, die der Artikel 1 des Gesetzes 3907/2011 vorsieht.

Die Regionalbüros für Asyl (bestehende und zukünftige) müssen ausreichend besetzt werden und effektiv organisiert werden, so dass es für alle Interessierten einen sofortigen Zugang zum Dienst gibt, insbesondere für die schutzbedürftigen Personen, so dass sie nicht in Gefahr kommen verhaftet und inhaftiert zu werden, aber auch den Zugang der Inhaftierten, sei es für gleich gestellte aber auch für später gestellte Anträge. Die Regionalbüros für Asyl sollen außerhalb der Haftanstalten sein, damit sie von einigen Personen, die Asyl beantragen wollen nicht mit den zuständigen Behörden zur Verhaftung, Inhaftierung, Abschiebung gleichgesetzt werden, ein Hemmfaktor für die Antragstellung der Genehmigung internationalen Schutzes

- Sicherstellung eines kostenlosen rechtlichen Beistands für alle Inhaftierten, wie sie den Prozess der Entscheidung der Abschiebung anfechten können, die Inhaftierung, wie auch in allen anderen Stadien des Asylprozesses

- Die griechischen Behörden müssen sofort die systematische, umfangreiche und unterschiedslose Verwaltungshaft der formlosen Migranten stoppen und auf keinen Fall darf die Haft über 18 Monate betragen, dies natürlich auch die Asylantragsteller und die schutzbedürftigen Fälle betreffend (wie Minderjährige, Folteropfer und schwer Kranke)

- Sofortige Durchsetzung weniger belastender Alternativen zu den Maßnahmen der Inhaftierung

· Die griechischen Behörden müssen die Vertagung der Abschiebung veranlassen in Fällen wo diese Abschiebung aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich ist und in allen Fällen, in denen die höchst vorgesehene Dauer der Inhaftierung erreicht ist

· Die Haftbedingungen dürfen nicht das internationale, europäische und nationale Recht verletzen, insbesondere nicht die Menschenrechte. Die griechischen Behörden müssen insbesondere die Angaben des Komitees des Europarats zur Verhütung von Folter umsetzen.

· Der Zeitraum der Registrierung von Asylanträgen der Inhaftierten muss beschleunigt werden, wobei in den Fällen der Asylantragsteller, die sich in Haft befinden der Asyldienst erneut den Rahmen der Durchführung und die Ausstellung des Asyls unter den gegebenen Voraussetzungen für oder gegen die Haft untersuchen muss.

ORGANISATIONEN:

- AITHMA (Aitima)

- Άρσις Κοινωνική Οργάνωση Υποστήριξης Νέων - (Soziale Unterstützung junger Menschen)

- Δίκτυο Κοινωνικής Υποστήριξης Προσφύγων και Μεταναστών - (Netzwerk Sozialer Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten)

- Ελληνικό Παρατηρητήριο Συμφωνιών του Ελσίνκι - Hellenic Mining Watch der Vereinbarungen von Helsinki
- Ελληνικό Συμβούλιο για τους Πρόσφυγες - der Griechische Rat für Flüchtlinge
- Ελληνικό Φόρουμ Προσφύγων - Das griechische Forum der Flüchtlinge
- Κέντρο Συμπαραστάσεως Παλινοστούτων και Μεταναστών – Οικουμενικό Πρόγραμμα Προσφύγων - das Zentrum für rückgeführte Migranten und Migranten – ökumenisches Programm der Flüchtlinge
- Ομάδα Δικηγόρων για τα Δικαιώματα Προσφύγων και Μεταναστών - die Gruppe der Rechtsanwälte für die Rechte der Flüchtlinge und Migranten
- PRAKSIS - Πρωτοβουλία για τα Δικαιώματα των Κρατουμένων - PRAKSIS, eine Initiative für die Rechte der Häftlinge